



GWRs
Teggingerschule
Teggingerstraße 3, 78315 Radolfzell
Tel. 07732/9255-0 Fax. 9255-30
www.teggingerschule.de

Radolfzell
07732 9255

Norbert Schaible, geschäftsführender Schulleiter

Ferienplan der Radolfzeller Schulen

Angegeben sind jeweils die ersten und die letzten freien Tage der Ferien.
Alle Angaben ohne Gewähr.

	2022/2023	2023/2024
Sommerferien	Do. 28.07.22 - So.11.09.22	Do.27.07.23 - So 10.09.23
Herbstferien	Sa. 29.10.22 - So.06.11.22	Sa. 28.10.23 - So.05.11.23
Weihnachtsferien	Mi. 21.12.22 - So. 08-01.23	Sa. 23.12.23 - So.07.01.24
Fastnachtsferien	Fr. 17.02.23 - Mi. 22.02.23	Fr. 09.02.24 - So. 18.02.24
Osterferien	Sa. 01.04.23 - So.16.04.23	Sa. 23.03.24 - So.07.04.24
Pfingstferien	Do. 27.05.23 - So. 11.06.23	Sa. 18.05.24 - So.02.06.24
Sommerferien	Do. 27.07.23 - So. 10.09.23	Do. 25.07.24 - So.08.09.24
Bewegliche Ferientage bzw. unterrichtsfreie Tage	Fünf bewegliche Ferientage und drei unterrichtsfreie Tage stehen dieses Schuljahr zur Verfügung. Diese werden für die Fastnachtsferien und für die drei Tage vor Gründonnerstag, sowie den Brückentag (Fr. 19.05.2023) verwendet.	Fünf bewegliche Ferientage und drei unterrichtsfreie Tage stehen dieses Jahr zur Verfügung. Diese werden für den Brückentag (02.10.23), für die Fastnachtsferien und den Brückentag (10.05.2024) verwendet.

2024/2025	
Sommerferien	Do. 25.07.24 - So. 08.09.24
Herbstferien	Sa. 26.10.24 - So. 03.11.24
Weihnachtsferien	Sa. 21.12.24 - Mo. 06.01.25
Fastnachtsferien	Fr. 28.02.25 - So. 09.03.25
Osterferien	Sa. 12.04.25 - So. 27.04.25
Pfingstferien	Sa. 07.06.25 - So. 22.06.25
Sommerferien	Do. 31.07.25 - So. 14.09.25
Bewegliche Ferientage bzw. unterrichtsfreie Tage	Fünf bewegliche Ferientage und drei unterrichtsfreie Tage stehen dieses Jahr zur Verfügung. Diese werden für folgende Tage verwendet: 04.10.24, 28.02.25, 03.03.25, 04.03.25, 05.03.25, 06.03.25, 07.03.25, 30.05.25.

Bitte beachten Sie die Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung).
Unterrichtsfreistellungen, die über die Ferienzeiten hinausgehen, sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, die in § 4 der Schulbesuchsverordnung genannt sind. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin an die Schulleitung zu stellen. Unterrichtsfreistellungen aus Gründen einer besseren Urlaubsplanung sind grundsätzlich nicht möglich. Verstöße gegen die Schulbesuchsordnung können mit Bußgeld geahndet werden.

gez. Norbert Schaible/Mai 2023